

Nachtrag zum Gesetz über das EWO

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 663.1 (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden_und die Stromversorgung	
vom 22. September 2004 (Stand 1. Januar 2017)		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i>		
gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ ,	<u>in Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG)²⁾,[¶]</u> gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>		
1. Rechtsform, Auftrag und Dotationskapital	1. Rechtsform, Auftrag und Dotationskapital_<u>des Elektrizitätswerks Obwalden</u>	

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 734.7

³⁾ GDB 101.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
Art. 1 Rechtsform ¹ Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden Werk genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Kerns.	¹ Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden Werk «EWO» genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Kerns.	
Art. 2 Zweck und Auftrag ¹ Der öffentliche Auftrag an das Werk umfasst: a. die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung im Kanton Obwalden mit elektrischer Energie; b. die Förderung rationeller Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energie im Rahmen marktwirtschaftlicher Dienstleistungen.	¹ Der öffentliche Auftrag an das Werk <u>EWO</u> umfasst:	
Art. 3 Aufgaben a. Grundauftrag im Einzelnen ¹ Das Werk: a. erzeugt elektrische Energie durch den Betrieb eigener Kraftwerke und beteiligt sich an Produktionsgesellschaften; b. stellt allein die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen sicher; c. beschafft, verkauft und tauscht elektrische Energie aus; d. fördert die Nutzung erneuerbarer Energieformen;	¹ Das Werk <u>EWO</u>: a. erzeugt elektrische Energie durch den <u>Bau und den Betrieb</u> eigener Kraftwerke und beteiligt sich <u>kann sich</u> an Produktionsgesellschaften; beteiligen; b. stellt allein die Verteilung <u>Versorgung mit</u> elektrischer Energie im Kantonsgebiet durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen <u>Rahmen der ihm zugewiesenen Netzgebiete</u> sicher;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
e. informiert und berät in Fragen der Stromversorgung und -anwendung. ² Das Werk kann ferner insbesondere: a. Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Holzschnitzel- und anderen Energiegewinnungsanlagen aufbereiten und verteilen; b. das eigene Leitungsnetz für Telekommunikations- und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellen; c. das Installationsgeschäft ausüben. ³ Das Werk kann auch ausserhalb des Kantonsgebiets tätig sein. Es ist ferner berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit seinen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Es kann sich hiezu an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen sowie Betriebsbereiche nach Absatz 2 sowie die überregionalen Verteilanlagen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.	² Das Werk<u>EWO</u> kann ferner insbesondere: ³ Das Werk<u>EWO</u> kann auch ausserhalb des Kantonsgebiets tätig sein. Es ist ferner berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit seinen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Es kann sich hiezu an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen sowie Betriebsbereiche nach Absatz 2 sowie die überregionalen Verteilanlagen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.	
Art. 4 b. kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung ¹ Das Werk wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. ² Das Werk soll einen angemessenen Gewinn erzielen.	¹ Das Werk<u>EWO</u> wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. ² Das Werk<u>EWO</u> soll einen <u>dem eingesetzten Kapital</u> angemessenen Gewinn <u>erzielen</u> erwirtschaften.	
Art. 5 c. während der Geltung des Stromversorgungsmonopols ¹ Das Werk hat das Recht, die Verbraucher im Kanton weiterhin allein mit elektrischer Energie zu versorgen.	Art. 5 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
² Solange das staatliche Monopol für die Versorgung mit elektrischer Energie Bestand hat, ist das Werk verpflichtet: a. alle dem bestehenden Netz angeschlossenen Abnehmer und Abnehmerinnen mit elektrischer Energie zu versorgen; b. eine Stromtarifordnung zu erlassen und zu veröffentlichen. ³ In Berücksichtigung der Marktverhältnisse kann das Werk von den Tarifen im Einzelfall abweichen.		
Art. 6 d. nach der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols ¹ Nach der Aufhebung des Monopols für die Stromversorgung ist das Werk verpflichtet: a. den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen sicherzustellen; b. die bestehenden Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten; c. alle Abnehmer und Abnehmerinnen in seinem Netzgebiet, welche nicht von der Möglichkeit der freien Wahl des Lieferanten bzw. der Lieferantin Gebrauch machen, diskriminierungsfrei mit elektrischer Energie zu versorgen; die Preise werden veröffentlicht; d. seinen Abnehmern und Abnehmerinnen innerhalb der gleichen Abnehmergruppe für gleiche Netzleistungen gleiche Preise zu verrechnen.	Art. 6 Aufgehoben	
Art. 7 e. Erschliessungsaufgaben	Art. 7 Aufgehoben	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
¹ Das Werk nimmt die den Gemeinden auf Grund des Bau- und Planungsrechts obliegenden Pflichten und Rechte zur Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie ausschliesslich wahr. ² Der Kanton kann nach Anhörung des betreffenden Einwohnergemeinderats Änderungen der Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzonen beschliessen, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und Eigenversorgung nicht zumutbar ist sowie die Anschlussberechtigten die Kosten für Zuleitung und Anschluss übernehmen.		
Art. 8 Dotationskapital ¹ Das Dotationskapital des Werks beträgt 7,5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünftel beteiligt sind. ² Das Werk hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Das Kapitalrisiko ist im Zinsfuss zu berücksichtigen. ³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben des Werks auf Antrag des Verwaltungsrats durch Kantonsratsbeschluss erhöht werden. Die Gemeinden können sich an der Erhöhung im ursprünglichen Verhältnis beteiligen.	¹ Das Dotationskapital des Werks<u>EWO</u> beträgt 7,5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünftel beteiligt sind. ² Das Werk<u>EWO</u> hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Das Kapitalrisiko ist im Zinsfuss zu berücksichtigen. ³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben des Werks<u>EWO</u> auf Antrag des Verwaltungsrats durch Kantonsratsbeschluss erhöht werden. Die Gemeinden können sich an der Erhöhung im ursprünglichen Verhältnis beteiligen.	
2. Organisation	2. Organisation <u>des EWO</u>	
Art. 9 Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat: a. übt die Oberaufsicht aus;		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Werks; c. genehmigt Beteiligungen, welche acht Millionen Franken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Franken übersteigen; d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapitals.	b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Werks <u>EWO</u>;	
Art. 10 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: a. übt die Aufsicht über das Werk aus und regelt die Modalitäten; b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats; wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium und genehmigt deren Entschädigung; c. bestimmt die Revisionsstelle; d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des Werks und der Gesellschaften, an welchen das Werk mehrheitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag; e. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen;	a. übt die Aufsicht über das Werk <u>EWO</u> aus und regelt die Modalitäten; a1. legt im Rahmen der Eigentümerstrategie zusammen mit den übrigen Eigentümern die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons und der Einwohnergemeinden als Eigentümer sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz fest, überprüft diese periodisch und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor; d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des Werks <u>EWO</u> und der Gesellschaften, an welchen das Werk <u>EWO</u> mehrheitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
f. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung von Art. 21 dieses Gesetzes; g. legt den Zinssatz und die Einzelheiten der Verzinsung des Dotationskapitals abschliessend fest; h. entscheidet über Anschlüsse an das Versorgungsnetz ausserhalb der Bauzone nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes; i. legt den Zeitpunkt der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols fest. Er kann dabei nach Kundensegmenten staffeln.	f. <i>Aufgehoben</i> h. <i>Aufgehoben</i> i. <i>Aufgehoben</i>	
2.2 Organe des Werks	2.2 Organe des Werks<u>EWO</u>	
Art. 11 Organe ¹ Die Organe des Werks sind: a. der Verwaltungsrat; b. die Direktion; c. die Revisionsstelle.	¹ Die Organe des Werks<u>EWO</u> sind: b. die Direktion<u>Geschäftsleitung</u>;	
Art. 13 b. Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Werks, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat und nach diesem Gesetz nicht eine andere kantonale Behörde zuständig ist. ² Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben: a. die Oberleitung des Werks auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;	¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Werks<u>EWO</u>, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat und nach diesem Gesetz nicht eine andere kantonale Behörde zuständig ist. a. die Oberleitung des Werks<u>EWO</u> auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
b. die Organisation des Werks festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen; c. das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung festzulegen; d. die mit der Geschäftsführung (Direktion) und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen; e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen; f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 10 Bst. b, c und d sowie f bis k dieses Gesetzes Antrag zu stellen; g. die generellen Anstellungsbedingungen des Personals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzulegen; h. das Geschäftsjahr festzulegen; i. Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen; k. die Stromtarife festzusetzen und zu veröffentlichen. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 716a ff. des Obligationenrechts⁴⁾ sinngemäss.	b. die Organisation des Werks<u>EWO</u> festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen; d. die mit der Geschäftsführung (Direktion)(<u>Geschäftsleitung</u>) und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzurufen; f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 10 Bst. <u>a1</u>, b, c und d sowie f bis k dieses Gesetzes Antrag zu stellen; k. die Stromtarife<u>Elektrizitätstarife und Netznutzungstarife</u> festzusetzen und zu veröffentlichen. ^{2a} Der Verwaltungsrat übt seine Tätigkeit im Einklang mit der Eigentümerstrategie gemäss Art. 10 Bst. a1 dieses Gesetzes aus.	

⁴⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
Art. 14 Direktion ¹ Die Direktion ist das geschäftsführende Organ des Werks. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.	Art. 14 Direktion<u>Geschäftsleitung</u> ¹ Die Direktion<u>Geschäftsleitung</u> ist das geschäftsführende Organ<u>operative Führungsorgan</u> des Werks<u>EWO</u>. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.	
3. Besondere Bestimmungen	3. Besondere Bestimmungen <u>zum EWO</u>	
Art. 16 Sorgfaltspflicht und Datenschutz ¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion sowie die Revisionsstelle gilt die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts⁵⁾ sinngemäss. ² Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes⁷⁾.	¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion<u>Geschäftsleitung</u> sowie die Revisionsstelle gilt die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts⁶⁾ sinngemäss.	
Art. 17 Haftung ¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich das Werk mit seinem eigenen Vermögen.	¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich das Werk<u>EWO</u> mit seinem eigenen Vermögen.	

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ SR 220

⁷⁾ GDB 130.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
² Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion sowie der Revisionsstelle haften dem Werk sowie dem Kanton und den Gemeinden für den Schaden, den sie durch schuldhafte Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit ist das Haftungsgesetz ⁸⁾ massgebend.	² Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion <u>Geschäftsleitung</u> sowie der Revisionsstelle haften dem Werk <u>EWO</u> sowie dem Kanton und den Gemeinden für den Schaden, den sie durch schuldhafte Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit ist das Haftungsgesetz ⁹⁾ massgebend.	
Art. 18 Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden ¹ Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, dem Werk für die Verteilnetze ihren im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Das Leitungseigentum des Werks für Verteilleitungen steht dem Werk bis zum Anschlussüberstromunterbrecher zu, auch wenn die Leitung über privates Gelände führt. ³ Der Verlauf der Leitungen wird ins Geoinformationssystem aufgenommen.	¹ Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, dem Werk <u>EWO</u> für die Verteilnetze ihren im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Das Leitungseigentum des Werks <u>EWO</u> für Verteilleitungen steht dem Werk <u>EWO</u> bis zum Anschlussüberstromunterbrecher zu, auch wenn die Leitung über privates Gelände führt.	
Art. 19 Wohlerworbene Rechte ¹ Im Rahmen erteilter Konzessionen oder wohlerworbener Rechte an Gewässern bestehende Ansprüche unabhängiger Produzenten oder Rechte an bestehenden Leitungen und Anlagen bleiben gewahrt.	Art. 19 Aufgehoben	
Art. 20 Elektrizitätspreise und Rechtsbeziehungen	Art. 20 Elektrizitätspreise <u>Elektrizitätstarife</u> und Rechtsbeziehungen	

⁸⁾ GDB 130.3

⁹⁾ GDB 130.3

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
¹ Bei der Festsetzung des Strompreises für die im Kanton abzugebende elektrische Energie sind das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. ² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das Werk Erschliessungsaufgaben nach Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	¹ Bei der Festsetzung <u>der Elektrizitätstarife sind die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Stromversorgungsgesetzgebung des Strompreises Bundes massgebend.</u> <u>Dabei sind</u> für die im Kanton abzugebende elektrische Energie sind das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. ² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das Werk Erschliessungsaufgaben nach <u>EWO Aufgaben gemäss Art. 7 Abs. 1 22 ff.</u> dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlich-rechtlichen Vorschriften.	
Art. 21 Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns ¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals.	¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals <u>und richtet sich nach den Vorgaben der Eigentümerstrategie.</u>	
Art. 22 Steuerfreiheit ¹ Das Werk hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.	¹ Das Werk <u>EWO</u> hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.	
	3a. Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes	
	Art. 22a Zuteilung der Netzgebiete a. Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Zuteilung der Netzgebiete. Er hat vorgängig die Netzeigentümer, die Netzbetreiber sowie die Gemeinden anzuhören.	
	Art. 22b b. Grundsätze für die Zuteilung	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	¹ Die Zuteilung der Netzgebiete hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen. ² Die Netzgebiete werden für die Netzebene 7 bezeichnet. Für die Netzebene 3 und 5 hat eine Netzgebietszuweisung zu erfolgen, sofern ein künftiger Bedarf absehbar ist. ³ Bei Zuteilung der Netzgebiete hat der Regierungsrat: a. soweit als möglich bestehende Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen sowie bestehende, vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetze zu berücksichtigen; b. bestehende Netzgebiete grundsätzlich nicht aufzuteilen, wobei Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig sind; c. eine rechtsgleiche, transparente und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen; d. eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung zu gewährleisten.	
	Art. 22c c. Pflichten der Netzeigentümer sowie der Netzbetreiber ¹ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selber, so hat er sämtliche Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, welche der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge gemäss Art. 22e dieses Gesetzes dienen. ² Sämtliche Netzeigentümer sowie Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement sämtliche relevanten Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum umgehend zu melden.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	Art. 22d d. Anpassungen und Aufhebungen der Zuteilung ¹ Nach der erstmaligen Zuteilung der Netzgebiete nimmt der Regierungsrat aufgrund eines Gesuchs eines Netzbetreibers, einer Meldung gemäss Art. 22c Abs. 2 dieses Gesetzes oder von Amtes wegen entsprechende Anpassungen an der Zuteilung der Netzgebiete vor. ² Der Regierungsrat kann eine Zuteilung eines bestimmten Netzgebiets entschädigungslos ganz oder teilweise aufheben, wenn: a. der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt; b. die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist; c. gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung eines Netzgebiets oder mit dem Leistungsauftrag trotz Ansetzung einer Nachfrist verletzt werden.	
	Art. 22e Leistungsauftrag ¹ Der Regierungsrat kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für: a. die Sicherstellung der Grundversorgung; b. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich; c. die Steigerung der Energieeffizienz; d. das Erbringen von Energiedienstleistungen. ² Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	Art. 22f Anschluss innerhalb des Netzgebiets ¹ Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebiets ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses verpflichtet. ² Der Regierungsrat kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, welche nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, an ihr Netz anzuschliessen, sofern: a. die Anschlusskosten für den Endverbraucher unverhältnismässig hoch sind; b. eine Selbstversorgung für den Endverbraucher nicht zumutbar ist; c. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. ³ Die Kosten für den Anschluss an das Netz sind grundsätzlich von den Endverbrauchern ausserhalb der Bauzone zu tragen. ⁴ Abweichende Kostenregelungen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig, soweit die Beiträge der Endverbraucher die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Können sich die Parteien über die Kostentragung nicht einigen, entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. ⁵ Für die Anschlusskosten der Elektrizitätserzeuger gilt die Regelung der Energiegesetzgebung des Bundes.	
	Art. 22g Anschluss ausserhalb des Netzgebiets ¹ Der Regierungsrat kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebiets an ihr Netz anzuschliessen, wenn:	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	a. die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. ² Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von der Anschlusspflicht befreit.	
	Art. 22h Angleichung der Netznutzungstarife ¹ Der Regierungsrat trifft, nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden und der Netzbetreiber sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten, Massnahmen, um unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton auszugleichen.	
	3b. Strafbestimmungen	
	Art. 22i Strafbestimmungen ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Melde- und Anschlusspflichten sowie die Nichterfüllung des Leistungsauftrages werden mit Busse bis Fr. 100 000.– bestraft. ² Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu Fr. 20 000.–. ³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	⁵ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁰⁾ .	
Art. 23 Übergangsbestimmung ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des Werks abstellen. ² Bis zum Erlass neuer Regelungen bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen gelten die bisherigen Rechtsbeziehungen zu Dritten nach den bisherigen Bestimmungen und Vereinbarungen weiter. ³ Der Regierungsrat kann weitere übergangsrechtliche Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang erlassen.	Art. 23 Übergangsbestimmung <u>betreffend das EWO</u> ¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des Werks <u>EWO</u> abstellen.	
	Art. 23a Übergangsbestimmung betreffend die Stromversorgung ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.	
	Art. 23b Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² In den Ausführungsbestimmungen kann er insbesondere die Richtlinien der Branche und die Fachnormen für anwendbar erklären.	

¹⁰⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	II.	
	Der Erlass GDB <u>663.111</u> (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden		
vom 6. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i>		
gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a b und f des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 ¹¹⁾ ,	gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a, b und f des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden <u>und die Stromversorgung</u> vom 22. September 2004 ¹²⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	

¹¹⁾ GDB 663.1

¹²⁾ GDB 663.1